

KEMPTENER STADTRECHT

Nr. II/9

S a t z u n g

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Erneuerung und Verbesserung von Straßen im Bereich des Pfeilergrabens, des Residenz-, Hildegards- und Stiftsplatzes sowie um das Kornhaus

Vom 19. Dezember 2000

Bekanntgemacht: 22. Dezember 2000 (StABl KE 40/00)

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 20.10.1999 (StABl KE 31/99, ber. 33/99) - Straßenausbaubeitragssatzung - erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Erneuerung und Verbesserung von Straßen im Bereich des Pfeilergrabens, des Residenz-, Hildegards- und Stiftsplatzes sowie um das Kornhaus.

§ 1

Die Baumaßnahme für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen im Bereich des Pfeilergrabens, des Residenz-, Hildegards- und Stiftsplatzes sowie um das Kornhaus wird aus städtebaulichen Gründen kostenintensiv durchgeführt und übersteigt den Aufwand eines durchschnittlichen ortsüblichen Ausbaus. Die damit verbundenen Vorteile entsprechen nicht den in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung aufgeführten Anteilen der Beitragsschuldner. Der nach § 5 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 der Straßenausbaubeitragssatzung ermittelte beitragsfähige Aufwand, welchen die Beitragsschuldner zu tragen haben, vermindert sich deshalb für Fahrbahnflächen, Parkstreifen und Gehwege um 55 v.H.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Zone des Pfeilergrabens sowie um den Residenz-, Hildegards- und Stiftsplatz und die Zone um das Kornhaus. Die Grenzen der beiden Zonen ergeben sich aus dem Lageplan des städtischen Tiefbauamtes vom 27.01.2000, Maßstab 1 :2000, wobei die innere Kante des Grenzstrichs die Grenze darstellt.

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

31. Ergänzungslieferung Januar 2001

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 20.10.1999
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.